

S1 Änderung §3 Absatz 4 und 6 der Satzung Mitglied über Ortsgruppe

Antragsteller*in: Johannes Brink
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge

1 ersetze

2 "(4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband,
3 Landesverband oder bei den Basisgruppen schriftlich möglich. Über die Aufnahme
4 entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
5 Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw.
6 Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
7 entscheidet."

8 durch:

9 "(4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
10 Landesverband schriftlich möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige
11 Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der
12 Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
13 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet."

14 sowie

15 "(6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der Basisgruppe
16 schriftlich zu erklären."

17 durch

18 "(6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband schriftlich zu erklären."

Begründung

Ortsgruppen haben Zuständigkeiten die mir nicht Sinnvoll erscheinen.
zum einen in §3 Absatz 4 und 6 ist der Aus- und Eintritt über die Basisgruppe genannt. Solange auf
Basisgruppenebene keine Mitgliederverwaltung stattfindet halte ich das nicht für sinnvoll. Auch ist es
möglich, dass Mitglieder nicht eindeutig zu einer Ortsgruppe gehören (in Satzungen von Ortsgruppen
kann es Regelungen geben die es möglich machen in mehreren Ortsgruppen Mitglied zu sein) Auch ist
die Mitgliedschaft zu einer Ortsgruppe meines Wissens nirgendwo festgelegt (in der Sherpa gibt es ja
gar keine Ortsgruppen)